

RS Vwgh 2013/5/24 2009/02/0099

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.05.2013

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §84 Abs2;

StVO 1960 §90;

Rechtssatz

Eine nicht unter § 84 Abs. 2 StVO 1960 fallende "Innenwerbung" liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn Tafeln (hier mit dem Schriftzug der Raststätte) ca. 200 m vom Gewerbebetrieb entfernt sind und die dazwischen liegenden Grundstücke nicht für Zwecke dieses Gewerbebetriebes benützt werden können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2009020099.X01

Im RIS seit

18.06.2013

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at